

Mitteilung des Senats

**Tarifbindung und Investitionskostenförderung für Pflegeeinrichtungen
Entwurf zum Vierten Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz**

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 11. Mai 2021**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf zum Vierten Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz Gesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung noch in der nächsten Sitzung.

Am 13. Mai 2020 hat die Bremische Bürgerschaft auf Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE den Senat in Bezug auf die derzeitige Investitionsförderung von Tages- und Kurzeitpflege aufgefordert, „die Entlohnung nach Tarif als Voraussetzung für die Zusage von Investitionsmitteln landesgesetzlich zu verankern“ (Drucksache 20/354, Nr. 2).

Die Deputation für Soziales, Jugend und Integration hat dem Gesetzentwurf am 22. April 2021 zugestimmt.

In der Abschätzung der finanziellen Auswirkungen kann auf Basis einer Abfrage vom Juli 2020 bei den vom Gesetz betroffenen Trägern davon ausgegangen werden, dass nur ein geringer Anteil an Trägern von einer Neuregelung betroffen ist. Allerdings hat ein kleiner Anteil an Trägern keine Angaben zur Tarifbindung gemacht. Da die Träger ausreichend Zeit haben, die Entlohnung anzupassen, die neue Regelung greift erst zum 1. Januar 2022, ist keine Reduzierung der Ausgaben im Bereich der Investitionskostenförderung zu erwarten.

Sollten die Leistungserbringer, die nicht nach Tarif bezahlen oder aber keine Angaben gemacht haben, für eine Investitionskostenförderung die Bezahlung des Personals in der Pflege erhöhen müssen, ist damit regelhaft eine Erhöhung des Pflegesatzes verbunden. Inwieweit in Einzelfällen möglicherweise Pflegesätze steigen und inwieweit hiervon der Sozialhilfeträger betroffen ist, lässt sich derzeit nicht valide abschätzen. Stichtagsbezogen hatte beispielsweise die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven als Sozialhilfeträger im November 2020 14 bzw. 3 Pflegebedürftige in der Tages- sowie 14 bzw. 98 Pflegebedürftige in der Kurzzeitpflege zu finanzieren. Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass, wenn überhaupt, nur sehr geringe Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte zu erwarten sind.

Das Gesetz ist als Anlage beigefügt.

Beschlussempfehlung:

Anlage(n):

1. Investitionskostenförderung für Pflege

Viertes Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz

vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 6 Absatz 1 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Pflegeversicherungsgesetz vom 26. März 1996 (Brem.GBl. S. 85 – 2161-h-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 28. Februar 2012 (Brem.GBl. S. 96) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
3. Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. an einen Flächentarifvertrag gebunden sind oder die Pflegefachkräfte und Pflegehilfskräfte tarifgerecht entlohen; eine tarifgerechte Entlohnung liegt vor

- a) bei einer Vergütung in einer Höhe, die einer Vergütung nach einem einschlägigen Flächentarifvertrag oder einer entsprechenden kirchlichen Arbeitsrechtsregelung entspricht oder
- b) bei Zahlung eines Monatsentgelts in Höhe von mindestens 95 Prozent des Tabellenentgeltes der niedrigsten Stufe der jeweils in Betracht kommenden Entgeltgruppe für Pflegefachkräfte und Pflegehilfskräfte nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder;

die Bestimmungen des Landesmindestlohngesetzes bleiben hiervon unberührt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.